

Ausserordentliche Dezember-Session

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1972)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

**an die Mitglieder des Grossen Rates für
die ausserordentliche Dezember-Session**

Bern, 20. November 1972

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates werden Sie eingeladen, sich zu der auf

Montag, 4. Dezember 1972, 14.00 Uhr,

festgesetzten *ausserordentlichen Session* im
Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwurf

zur zweiten Beratung:

Gesetze über die Primarschule und über die Mittelschulen (Änderung)

Dekretsentwurf

Dekret zu Artikel 100^{bis} des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85^{bis} des Gesetzes über die Mittelschulen

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:

Erwin Freiburghaus

Einzigste Sitzung

Montag, 4. Dezember 1972,
14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Die Präsenzliste verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 5 Mitglieder, nämlich die Herren Berger, Boss, Frutiger, Günter, Wirz; alle mit Entschuldigung.

Präsident. Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, meine geschätzten Ratskollegen!

Ich begrüsse Sie zur ausserordentlichen Dezember-session 1972.

Das Schweizervolk hat über das Wochenende in einer denkwürdigen Abstimmung auf zwei Gebieten weittragende Entscheide gefällt. Es hat in wirtschaftspolitischer und in sozialpolitischer Hinsicht in einem Ausmass, das man nicht erwartet hatte, Weichen gestellt und damit dem Bundesrat und dem eidgenössischen Parlament das Vertrauen ausgesprochen. Erfreulich ist auch die gegenüber anderen Abstimmungen etwas bessere Stimmbeteiligung in unserem Kanton. Es sind wenigstens gut die Hälfte der Stimmberechtigten zur Urne gegangen, und wir hoffen, dass die Stimmbeteiligung in Zukunft noch weiter erhöht werden kann.

Ich möchte heute zwei Gratulationen aussprechen. Der Sprechende nahm in Vertretung des Grossen Rates am Dies Academicus, an der Stiftungsfeier der Universität Bern, teil. Bei diesem Anlass wurde unserem bewährten Chefübersetzer, Fürsprecher Hermann Böschenstein, die Würde eines Ehrendoktors verliehen. Ich gratuliere Herrn Böschenstein zu dieser Ernennung (Beifall).

Gestatten Sie, dass ich in diese Gratulation noch einen zweiten Geehrten einbeziehe, nämlich Herrn Schmalz. Er ist kantonaler Naturschutzinspektor. Früher war er in Münchenwiler als Lehrer und Gemeindegemeinschreiber tätig, nachher in Ittigen als Gemeindepräsident, und seit sechs Jahren ist er

hauptamtlich kantonaler Naturschutzinspektor. Er wurde von der Universität Bern ebenfalls mit der Würde eines Ehrendoktors ausgezeichnet. Ich sage dies hier, weil ich in dieser Ehrung praktisch auch eine Ehrung für die ganze bernische Verwaltung sehe, indem ein Mann aus der Verwaltung – und nicht einmal ein Mann aus der obersten Stufe – zu dieser Ehrung gekommen ist. Mich persönlich hat dies sehr gefreut, und ich nehme an, dass auch Sie, meine Herren Kollegen, darob Genugtuung empfinden (Beifall).

Die Traktandenliste für die heutige Sitzung ist im Kreisschreiben aufgeführt. Eine Sondertraktandenliste liegt nicht auf.

Allfällige parlamentarische Vorstösse, die während dieser ausserordentlichen Session eingereicht werden, werden gleich behandelt, wie wenn sie in der nächsten Session, d. h. in der Februarsession 1973, eingereicht worden wären. Ich bitte die Ratskollegen, davon Kenntnis zu nehmen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen erkläre ich die ausserordentliche Session als eröffnet.

Gesetze über die Primarschule und die Mittelschulen (Ergänzung)

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 81 der Beilagen)

(Ergebnis der ersten Lesung Seite 1006 hievor)

Eintretensfrage

Graf, président de la commission. Je demande à M. le président de bien vouloir m'autoriser à faire tout d'abord une très brève déclaration personnelle. Je remercie les très nombreux collègues qui m'ont écrit ces dernières semaines pour me témoigner leur amitié. Je leur assure que ma santé tant physique que morale est bonne et que je continue sur ma lancée.

Mais passons aux choses sérieuses, c'est-à-dire aux textes des articles 100^{bis} de la loi sur l'école primaire et 85^{bis} de la loi sur les écoles moyennes, dont le moins qu'on puisse dire est qu'ils vous sont connus. En effet, vous en avez délibéré en deuxième et troisième lecture au cours de la session de février et ils ont été repris en première lecture.

Ce projet n'a pas suscité de longs débats au sein de ce Conseil en première lecture; il a été accepté par tous les partis. Peu de modifications y ont été apportées. Après une très brève discussion, la commission est entrée en matière et en son nom, je vous invite à en faire de même.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis très reconnaissant à MM. les députés d'avoir bien voulu accepter de se réunir aujourd'hui en session extraordinaire. Ce geste de solidarité est pour nous un signe d'encouragement dont nous nous réjouissons.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I

Graf, président de la commission. Les dispositions du premier chapitre ont suscité peu de remarques en première lecture. On a tenu compte de la situation particulière des écoles du district de Laufen et, au chiffre 4, de celle de la ville de Bienne. Ces dispositions n'appellent pas de remarques spéciales.

Angenommen.

Ziff. II

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 167 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret zu Artikel 100^{bis} des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85^{bis} des Gesetzes über die Mittelschule

(Siehe Nr. 82 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Graf, président de la commission. Le texte de ce décret vous est également connu. C'est, à très peu de chose près, celui que le Grand Conseil a discuté et adopté en première et deuxième lecture, mais qui a été refusé par le peuple en juin dernier.

Les dispositions de ce décret précisent le sens de celles de la loi. Il s'agit de dispositions d'exception applicables aux écoles de langue française du canton et aux écoles particulières, dispositions qui ont été reconnues comme judicieuses tant par la commission que par le gouvernement. Dans les grandes lignes, le décret reprend celui qui a été reconnu comme valable à l'époque lors de la discussion de la loi. De très légères modifications seront proposées lors de la discussion des articles, mais la commission n'en proposera pas pour sa part. Elle s'est prononcée à l'unanimité en faveur de l'entrée en matière et elle vous invite à en faire de même.

Bühler. Was wir hier mit Gesetz und Dekret machen, ist alles andere als Schulkoordination. Wir wissen alle, dass dem so ist, wissen aber auch, dass wir aus politischen Gründen nicht anders handeln können. Ich bin nicht hierher gekommen, um Nichteintreten zu beantragen, sondern um den ganzen Jura zu ersuchen, man möge doch einmal einsehen und erkennen, zu welchen Konzessionen der alte Kantonsteil im Interesse einer guten Zusammenarbeit bereit ist.

Rohrbach. Wie der Herr Vorredner soeben gesagt hat, können wir jetzt nicht anders als B sa-

gen, nachdem wir A durch die seinerzeitige Annahme der Motion Jardin bereits gesagt haben. Aus diesem Grunde haben verschiedene Ratskollegen, darunter auch ich, dieser Gesetzesänderung zugestimmt, obschon sie uns gar keine Freude bereitet. Bis jetzt wurden gegenüber den drei Vorlagen, die wir in dieser Beziehung bereits diskutiert haben, immer die Vorbehalte der Stadt und Agglomeration Biel angebracht, indem man darauf hinwies, die vorgesehenen Bestimmungen würden sich für ihre Verhältnisse nicht eignen. Ich wünsche der Bevölkerung von Biel nichts Schlechtes, muss aber feststellen: Von allen Vorlagen, die wir bis jetzt beraten haben, auch zuhanden der Volksabstimmung, wo sie abgelehnt worden sind, ist die vorliegende für die Stadt Biel die schlimmste.

Der Herr Kommissionspräsident hat uns in seinen Erläuterungen zum Dekret das dargelegt, was bereits im Vortrag steht. Ich möchte mich dazu noch wie folgt äussern: Es wurde gesagt, zur Hauptsache würden die Artikel des vom Volke abgelehnten Gesetzes wieder aufgenommen, wenn auch mit einigen Nuancen. Wir stehen deshalb hier vor einer etwas merkwürdigen Situation. Der Gesetzesentwurf, den wir im Februar 1972 beraten haben, enthielt einige unbestrittene Artikel. Diese sind hier wieder aufgenommen worden, allerdings mit einigen Modifikationen in verschiedener Hinsicht. Ich habe nun bereits mit einer Motion verlangt – sie wird vermutlich in der nächsten Februarsession zur Diskussion stehen –, das kantonale Primarschulgesetz in jenen Bestimmungen abzuändern, deren Modifikation bei den letzten Gesetzesberatungen sowohl in unserem Rate als auch beim Volk als gut befunden wurde und unbestritten war. Diese Bestimmungen betreffen zum Teil den Jura. Diese sind uns jetzt in Dekretsform präsentiert worden, wodurch mit andern Worten das Primarschulgesetz in einem bestimmten Teil für den Berner Jura abgeändert wird. Wenn wir nun später über eine Abänderung der bezüglichen Artikel des Schulgesetzes diskutieren werden, werden wir dann einigermassen gebunden sein. Man wird dann zu hören bekommen, die betreffende Bestimmung sei im Dekret bereits in dieser oder jener Weise verankert, jetzt könne man nicht wieder darauf zurückkommen. Ich finde dies eine etwas eigentümliche Situation, indem man jetzt die zukünftige Gesetzgebung durch ein Dekret präjudiziert. Ich verweise in diesem Zusammenhang beispielsweise auf den Artikel 54. In bezug auf den Beginn der Schulpflicht hatten wir in der Vorlage, die wir dieses Frühjahr beraten haben, den 1. August als Stichtag, was nun auch beim vorliegenden Dekretsentwurf der Fall ist. Es ist dies ein Termin, der uns nicht ganz passt, weil wir dadurch, bei einer allfälligen späteren allgemeinen Übernahme, eine Konzession von drei Monaten machen müssten. Dieser Stichtag steht auch nicht ganz in Übereinstimmung mit dem Konkordatstext, wo der 30. Juni als Stichtag aufgeführt ist, allerdings mit einer Toleranz von vier Monaten. Man ist hier also meines Erachtens bis an den äussersten Rand des Möglichen gegangen.

Zu einigen andern Bestimmungen werde ich den Herrn Erziehungsdirektor in der Detailberatung noch um Auskunft bitten.

Graf, président de la commission. Effectivement, et je l'ai dit, ce texte a subi quelques modifications. Cela provient essentiellement du fait que la loi est applicable à l'ensemble du canton. Elle est destinée à permettre à la partie française du canton de s'atteler au train de la coordination scolaire romande sans pour autant empêcher la partie de langue allemande de joindre ses efforts à ceux des autres cantons alémaniques visant au même but. Comme la coordination scolaire sur le plan alémanique bat de l'aile, il a fallu prendre de nouvelles dispositions pour permettre au Jura de se joindre pleinement à l'école romande. C'est ainsi que certaines dates ont dû être modifiées. Il est évident que si, un jour, et nous le souhaitons tous, la coordination scolaire sur le plan fédéral devait entrer dans les faits, on pourra modifier le décret de telle sorte que les dispositions de la loi soient valables de Boncourt à Meiringen et non pas seulement pour la région française du canton. Cela dit pour tranquilliser nos collègues de l'ancien canton.

Quant aux questions posées tout à l'heure, nous y reviendrons au cours de la discussion des articles.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je souligne à l'intention de M. Bühler que le Jura est sensible au geste consenti par le Grand Conseil en acceptant de délibérer sur cet objet en session extraordinaire.

D'autre part, je confirme ce que vient de dire le président de la commission, à savoir qu'il s'agit pour le Grand Conseil de se déterminer sur un compromis tenant compte à la fois de la situation des écoles de langue allemande et de celle des écoles de langue française et de Laufon, notamment en ce qui concerne l'âge d'entrée au 30 juin. Compromis aussi en ce sens que ce projet réserve la possibilité, pour la partie de langue allemande du canton, de participer à la coordination scolaire dans le cadre de la Suisse alémanique. Ces dispositions nous paraissent absolument judicieuses car il n'est pas possible de résoudre le problème par un autre moyen.

Quant au fond de la motion de M. Rohrbach, nous aurons l'occasion d'en reparler et si sa motion est acceptée, nous pourrions corriger les anomalies qu'il a dénoncées.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Abschnitt I

Angenommen.

Abschnitt II

Art. 33^{bis}

Angenommen.

Art. 34

Bürki. Ich habe einen Antrag zu stellen zu Artikel 34 Absatz 2 und, in analoger Form, nachher auch noch zu Artikel 51 Absatz 2, der unter III aufgeführt ist. In diesen beiden Artikeln wird festgehalten: «Zu widerhandelnden kann der Re-

gierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.» Bei dem in der letzten Session verabschiedeten Lehrerbesoldungsgesetz haben wir die Lehrerbesoldungen kantonalisiert und einen Verteiler zwischen Staat und Gemeinden von $\frac{3}{7} : \frac{4}{7}$ vorgesehen, wobei unter den Gemeinden der Lastenausgleich spielen wird. Es ist nun nicht mehr logisch, wenn man im vorliegenden Dekret beim bisherigen System des Staatsanteils bleiben will; man sollte jetzt vielmehr auch hier die Konsequenz aus dem Lehrerbesoldungsgesetz ziehen, weshalb ich Ihnen zu Artikel 34 Absatz 2 unter II und zu Artikel 51 Absatz 2 unter III folgende Formulierung beantrage:

«Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat ihre Besoldung ganz oder teilweise entziehen». Diese Fassung stützt sich, wie gesagt, auf das Lehrerbesoldungsgesetz.

Ich muss hier noch ausdrücklich betonen, dass das Primarschul- und das Mittelschulgesetz hier noch nicht nachgezogen haben. Wir würden jetzt in einer Sonderbestimmung für den Jura voranschreiten, worauf man bei der nächsten Revision des Primarschul- und des Mittelschulgesetzes wie Herr Rohrbach vorhin ebenfalls angetönt hat, die entsprechende Änderung auch noch vornehmen würde. Nähmen wir jetzt keine Anpassung vor, wäre die Konsequenz die, dass in einer finanzschwachen Gemeinde ein ganz anderer Anteil gekürzt würde als in einer finanzstarken Gemeinde, was sicher nicht der Sinn der Bestimmung sein kann. Ich bitte Sie, der von mir vorgeschlagenen Änderung, die mehr technischer Natur ist, zuzustimmen.

Graf, président de la commission. La commission n'a pas eu l'occasion d'étudier la proposition que vient de présenter M. Bürki. Néanmoins, je crois pouvoir dire qu'on ne peut guère s'y opposer, car il s'agit plutôt d'une mise au point de caractère technique. Quand le texte en discussion a été élaboré, la loi sur les traitements du corps enseignant n'avait pas encore été adoptée par le Grand Conseil. Elle l'a été entre-temps et on peut admettre qu'elle sera également acceptée par le peuple. Il est donc normal de tenir compte dans le décret des dispositions de cette loi. C'est pourquoi le Grand Conseil peut accepter la proposition de M. Bürki.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Avec M. le président de la commission, j'accepte la proposition de M. Bürki, pour autant bien entendu que la loi sur les traitements du corps enseignant soit acceptée et entre en vigueur.

Quant à la disposition du deuxième alinéa, elle fait partie intégrante de la loi sur les écoles primaires. Nous acceptons donc la modification proposée, étant bien entendu que nous serons obligés de modifier la loi. Nous aurons vraisemblablement l'occasion de le faire une fois que la motion Rohrbach sera acceptée, ce qui nous paraît d'ores et déjà devoir être le cas.

Präsident. Artikel 34 Absätze 1 und 3 sind unbestritten und angenommen. Zu Artikel 34 Absatz 2 stellt Herr Bürki einen Abänderungsantrag tech-

nischer Natur, und zwar geht es dabei um eine Anpassung an die Konsequenzen des in der letzten Session beschlossenen Lehrerbesoldungsgesetzes. Wir stimmen darüber ab.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Bürki Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 34 Abs. 2: Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat ihre Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Art. 54

Angenommen.

Art. 55^{quater}

Rohrbach. Der Artikel 55^{quater} gehört auch zu jenen Artikeln, die seit der Vorlage vom letzten Februar etwas frisiert worden sind. Auf meinen Antrag hin – ich gebe ohne weiteres zu, dass es mein Antrag war – hiess es am Schluss von Artikel 55^{quater} Absatz 2: «Die wöchentliche Lektionenzahl darf für keinen Schüler mehr als 38 betragen, kirchlicher Unterricht inbegriffen.» Nun heisst es im vorliegenden Dekretsentwurf nur noch: «Die Tages- und Wochenlektionenzahlen sind so anzusetzen, dass die Schüler nicht überlastet werden.» Das ist sehr allgemein gehalten, und es bleibt nachher gemäss dem ersten Satz von Artikel 55^{quater} Absatz 2 dem kantonalen Lehrplan überlassen, die Grenze festzusetzen. Ich stelle jetzt keinen Antrag, möchte aber den Herrn Erziehungsdirektor bitten, uns die Zusicherung abzugeben, dass man im kantonalen Lehrplan, der hier massgebend sein wird, die Grenze so ansetzen wird, dass sie auf keinen Fall über die Stundenzahl hinausgeht, die zurzeit im Lehrplan für die Sekundarschule vorgesehen ist. Dort heisst es nämlich: «Die wöchentliche Lektionenzahl, Fakultativstunden inbegriffen, darf für keinen Schüler mehr als 36 betragen, und jeder Schüler hat ausser dem freien Samstagnachmittag Anrecht auf mindestens einen weiteren schulfreien Halbtag.» Sinngemäss sollte für die Primarschule in der hier angegebenen Stundenzahl auch der kirchliche Unterricht von zwei Lektionen im 9. Schuljahr inbegriffen sein. Auf keinen Fall sollte aber die Zahl von 38 Stunden in der Woche überschritten werden. In einer Zeit, wo man auf allen Gebieten von einer Verkürzung der Arbeitszeit spricht, darf es nicht so sein, dass man dem Schüler immer mehr zumutet.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord avec M. Rohrbach: l'analogie avec le plan d'études est en effet souhaitable. En d'autres termes, je lui donne l'assurance que les limites actuelles ne seront pas dépassées.

Präsident. Ist Herr Rohrbach befriedigt?

Rohrbach. Ja.

Angenommen.

Art. 56 und 99

Angenommen.

Abschnitt III

Angenommen.

Art. 8 und 50

Angenommen.

Art. 51

Präsident. Gemäss dem vorher angenommenen Antrag Bürki ist nun auch der Artikel 51 entsprechend zu formulieren.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Zu widerhandelnden kann der Regierungsrat ihre Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Abschnitt IV

Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Ziff. 3

Rohrbach. In Ziffer 3 Absatz 3 der Übergangsbestimmungen ist das enthalten, wofür ich hier schon mehrmals plädiert habe. Es ist wohl verwunderlich, dass die Regelung des kirchlichen Unterrichts hier nur in den Übergangsbestimmungen enthalten ist, doch vermag ich dafür Verständnis aufzubringen. Ich hoffe immerhin, dass man bei nächster Gelegenheit den Artikel 57 generell so fassen wird, wie dies jetzt in diesen Übergangsbestimmungen geschehen ist und welche Formulierung übrigens auch dem geltenden Recht im Mittelschulgesetz entspricht.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord.

Präsident. Ist Herr Rohrbach befriedigt?

Rohrbach. Ja.

Angenommen.

Ziff. 4 – 6

Angenommen.

Ziff. 7

Graf, président de la commission. Tant le texte français que le texte allemand comportent une erreur au chiffre 7. Il faut lire, à la dixième ligne, «15 août 1975» et non «15 août 1977».

Präsident. Wir nehmen davon Kenntnis.

Angenommen.

Beschluss:

... 15. August 1975 ...

Ziff. 8 – 10

Angenommen.

Ziff. 11

Graf, président de la commission. Après que la commission eut examiné ce décret, le directeur du gymnase de Bienne nous a rendus attentifs au fait que si la période de juin-juillet 1974 fixée pour les examens dans les écoles moyennes supérieures pouvait convenir pour le gymnase de Porrentruy, il n'en était pas de même pour le gymnase de Bienne et que le maintien du chiffre 11 dans sa teneur actuelle risquait de conduire à des difficultés. C'est pourquoi le recteur du gymnase de Bienne propose d'étendre la période des examens finals jusqu'au mois de septembre 1974.

Nous avons examiné cette demande et sommes arrivés à la conclusion qu'en y faisant droit, nous resterions dans la légalité, quoi qu'on puisse en penser, puisqu'il s'agit de dispositions transitoires. Nous permettrions par là au corps enseignant du gymnase de Bienne de s'adapter aux circonstances, c'est-à-dire aux vacances biennoises, et en particulier de fixer la date des examens de maturité – car c'est de cela qu'il s'agit au fond – à une époque où les élèves auront terminé leur programme d'études.

Nous en avons discuté avec la Direction de l'instruction publique, à défaut de pouvoir le faire avec les membres de la commission. Je ne puis donc me faire le porte-parole de cette dernière, mais je puis néanmoins dire que les juristes et la Direction de l'instruction publique considèrent la demande de M. Perret comme justifiée. Je vous propose donc de remplacer, au chiffre 11, les mots «en juin-juillet 1974» par «en juin-septembre 1974».

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La demande du recteur du gymnase de Bienne est justifiée et nous y faisons droit, d'autant plus que c'est aussi une revendication de la commission de maturité.

Präsident. Der Rat nimmt von diesen Präzisionen Kenntnis.

Angenommen.

Beschluss:

Die Abschlussprüfungen an den höheren Mittelschulen finden zwischen Juni und September 1974 statt. Eine spezielle Regelung für die Seminare bleibt vorbehalten.

Ziff. 12 – 17

Angenommen.

Abschnitt V

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 164 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident. Damit sind wir am Schluss unserer ausserordentlichen Session angelangt. Ich danke dem Herrn Kommissionspräsidenten Graf für sei-

ne Berichterstattung und Herrn Erziehungsdirektor Kohler für seine Ausführungen. Auch allen Ratskollegen danke ich, dass sie sich hierher bemüht haben.

Marchand. Je voudrais savoir combien il y a de députés dans la salle.

Präsident. Herr Marchand fragt, wieviele Mitglieder anwesend sind. Es geht dies weitgehend aus der soeben durchgeführten Schlussabstimmung über den Dekretsentwurf hervor. Wir könnten die Präsenz aber auch aufgrund der Präsenzliste feststellen. Immerhin sehe ich den Grund nicht ein, warum Herr Marchand eine Feststellung der Präsenz wünscht, da unser Rat ja sehr gut besetzt ist, wie dies schon aus dem Abstimmungsergebnis von 164:0 ersichtlich ist. Stellt Herr Marchand einen Antrag? – Es ist nicht der Fall.

Eingänge

1

Motion **Moser** (Biel) und 22 Mitunterzeichner vom 4. Dezember 1972

Kompetenzbereich der Kantons- und Stadtpolizei in den Städten

Der Regierungsrat wird ersucht, die Aufgaben der Kantons- und Stadtpolizei in den Städten, insbesondere in Biel, durch eine Verordnung zu regeln.

Verschiedene Funktionen überschneiden sich, was beim heutigen Personalmangel unbedingt vermieden werden muss.

So wurde festgestellt, dass der ruhende Verkehr am Abend spät durch die Patrouillen der Kantonspolizei kontrolliert wird, was bestimmt eine Aufgabe der Stadtpolizei wäre; dabei fehlt es in den Aussenquartieren, wo laufend Einbrüche vorkommen, an Kontrollgängen, es fehlen die Kontrollen beim Wirtschaftsschluss (hauptsächlich vor den Wirtschaften), des rollenden Verkehrs, insbesondere der Mopeds usw.

In der Verordnung ist auch festzulegen, wer die ab 1. Januar 1973 direkt zu bezahlenden Bussen für die verschiedenen Gesetzesübertretungen verhängt, um ein Wettstreiten zwischen den beiden Polizeikörpern zu vermeiden, weil die Bussengelder derjenigen Instanz zufallen, die die Anzeige erstattet.

2

Motion **Meyer** (Roggwil) und 4 Mitunterzeichner vom 4. Dezember 1972

Atomkraftwerk Graben

Der Naturschutzverein Oberaargau – unterstützt von weiteren Organisationen – richtet an den Bundesrat eine Petition, in der u. a. folgendes festgehalten wird:

«Weite Kreise der Bevölkerung im Oberaargau und seiner Nachbarschaft sind schwer betroffen

über den Plan, in Graben/Berken an der Aare ein Atomkraftwerk zu errichten. Die oberaargauische Aare bildet eine der schönsten Flusslandschaften der Schweiz. Besonders gilt dies für die Abschnitte bei Graben, wo zudem die Oenz aus ihrem unberührten Wiesentälchen mündet.

Ein Atomkraftwerk mit Kühlturm-Kolossen von über 140 m Höhe würde diese einzigartige Landschaft aufs schwerste beeinträchtigen. Wir sind es den nachkommenden Generationen schuldig, die letzten unverbauten Naturgebiete unserer Heimat zu erhalten. Mit dem Kraftwerk Neubannwil sind bereits Eingriffe erfolgt, die nur unter grossem, anerkennenswertem Einsatz einigermaßen erträglich gestaltet werden konnten.

Dies wird im Fall der Kühltürme unmöglich sein, würden sie doch als höchste Bauten in der Schweiz alle Hügel vom Jurafuss bis zu den Buchsbergen überragen. Dazu kämen die schwer vor-ausberechenbaren Lärm- und Dampfeinwirkungen, wobei die letzteren gerade in unserer Nebelzone ins Gewicht fallen. Ein Urteil über die von den Fachleuten sehr verschieden beurteilten Strahlengefahren steht uns nicht zu.

Einem kürzlichen Bericht der Kühlturmkommission ist zu entnehmen: „Kernkraftwerke und Kühltürme gehören in die Nähe von Grossindustrien. Sie dürfen auf keinen Fall in abgelegenen Regionen im Gebirge aufgestellt werden, aber sie gehören ebenso wenig in die Erholungsgebiete des Flachlandes.“ Der Raum von Graben stellt eine der wichtigsten und wertvollsten Naherholungs-zonen unseres Landesteils dar.

Um Graben/Berken liegt prächtiges Bauernland. Unsere Aarelandschaft ist kein Industriegebiet und soll es auch nicht werden. Im „Landschaftsplan“ des Regionalplanungsverbandes wie in der zufolge des dringlichen Bundesbeschlusses (Raumplanungsgesetz) erstellten „Karte der schützenswerten Landschaften von regionaler und kantonaler Bedeutung“ ist der Raum Graben/Berken als Kern einer postulierten Naturschutzzone entlang der Aare von Wangen a. d. A. bis Aarwangen und im untern Oentzental verzeichnet. In einem Binnenland ist der Zug der Menschen an das Wasser ganz besonders stark; im Oberaargau ist der Aarelauf, zusammen mit Inkwiler- und Burgäschisee, das einzige bedeutende Gewässer.

Aus all den vorgenannten Gründen ist der geplante Standort Graben für ein Atomkraftwerk eindeutig abzulehnen.»

Der Staat Bern ist Eigentümer von 80,9 Prozent des Aktienkapitals der Bernischen Kraftwerke AG, die als Bauherrin für das Atomkraftwerk Graben zeichnet. Gestützt auf diese Tatsache wird der Regierungsrat ersucht,

1. zu den im Petitionstext gemachten Vorbehalten Stellung zu nehmen und insbesondere darzulegen, weshalb die vom Bund und Kanton durch Beiträge geförderte Tätigkeit und Zielsetzung der Regionalplanung durchkreuzt werden soll.
2. die interessierten Organisationen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege anzuhören, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.
3. Je nach dem Ergebnis: zu prüfen und Bericht zu erstatten, in welcher Form derartige Eingriffe in den regionalen Raum abzugelten sind.

3

Motion Marchand

vom 4. Dezember 1972

Frist für Rücksendung beglaubigter Unterschriften

Lors du lancement d'une initiative ou d'un referendum, les signatures recueillies doivent être légalisées par les secrétaires communaux.

La législation cantonale ne prévoyant aucun délai pour le renvoi de ces listes avec signatures légalisées, je charge le Conseil-exécutif de prévoir un article fixant à 5 jours au maximum le délai pour le renvoi des listes par les secrétaires communaux.

4

Interpellation Zingg und 4 Mitunterzeichner

vom 4. Dezember 1972

Orpund; Kanalisation

In der Gemeinde Orpund besteht die Firma F. & W. Rihs, Metallveredlungen – Zifferblattfabrik.

Seit vielen Jahren gelangen dort giftige Abwasser in die Kanalisation. Dieser Firma wurde eine Frist gesetzt bis zum 31. Dezember 1971, um diesen Zustand zu beheben. Wegen Arbeitsüberlastung des beauftragten Ingenieurbüros wurde diese Frist vom Kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamt auf den 28. Februar 1972 verlängert.

Seither sind wiederum 10 Monate verflossen, ohne dass auch nur ein winziger Teil in dieser Richtung getan worden wäre.

Der Regierungsrat wird deshalb um Auskunft gebeten, wie lange er noch diesen Zustand zulässt und bis wann dies behoben werden muss?

5

Interpellation Senn und 4 Mitunterzeichner

vom 4. Dezember 1972

Mitfinanzierung der Landeskirche durch Andersgläubige

Dem Bericht der Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1971 ist auf Seite 136 zu entnehmen, dass die staatlichen Aufwendungen pro Konfessionsangehöriger

für die Evangelisch-reformierte Landeskirche	Fr. 20.30
für die Römisch-katholische Landeskirche	Fr. 19.75 und
für die Christkatholische Landeskirche	Fr. 87.15

erreichten.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch waren 1971 die staatlichen Aufwendungen für alle drei Landeskirchen zusammen je Steuerpflichtiger?

Da es sich um Aufwendungen handelt, mit denen unter anderem die Pfarrer besoldet werden und die entgegen einer verbreiteten Vorstellung nicht durch die Kirchensteuern der Staatskirchen gedeckt werden, ist auch der Kostenanteil je Steuerpflichtiger von Bedeutung.

Auch die ausserhalb der bernischen Staatskirchen stehenden Steuerzahler sollten wissen dürfen, wie viel sie an die offiziellen Landeskirchen beitragen müssen, obwohl sie sich aufgrund der verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit entschieden haben, keiner dieser Kirchen anzugehören.

2. Erachtet der Regierungsrat die im Kanton Bern geübte Praxis, wonach Andersgläubige verpflichtet werden, an die Aufwendungen der drei Staatskirchen beizutragen, als gerecht.

2.1 an und für sich?

2.2 vom Standpunkt der christlichen Ethik, z. B. der von den drei Landeskirchen vertretenen christlichen Ethik?

2.3 im Lichte der verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit?

3. Falls der Regierungsrat den im letzten Drittel dieses Jahrhunderts auf Andersgläubige noch immer ausgeübten Zwang, an die Aufwendungen der drei Staatskirchen beizutragen, als ungerrecht erachten sollte, ist er dann der Ansicht, dass dieser Zustand zu beenden sei? Wenn ja, welche Vorkehren hält er hiezu für geeignet:

3.1 Steuerabzug für die Andersgläubigen?

3.2 Trennung von Kirche und Staat?

3.3 andere Vorkehren?

4. Wie lösen die anderen Kantone die hier aufgeworfenen Probleme?

Präsident. Ich wünsche Ihnen alles Gute zu den bevorstehenden Festtagen und erkläre die Sitzung und Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session um 14.35 Uhr.

Der Redaktor:

Lic. oec. W. Bosshard